

**Antrag 39/I/2023****Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Mehr Enteignungen – mehr Schulen!**

1 Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem  
 2 Wohle der Allgemeinheit dienen. Eine Enteignung ist nur  
 3 zum Wohle der Allgemeinheit zulässig (...).“ Diese Sätze  
 4 aus dem Grundgesetz Artikel 14 kennen wohl spätestens  
 5 nach dem erfolgreichen Volksentscheid „Deutsche Wohn-  
 6 nen und Co. enteignen“ die Mehrheit der Berliner\*innen  
 7 und damit wahrscheinlich auch die meisten Schüler\*in-  
 8 nen und Lehrkräfte. Genau um diese soll es in diesem An-  
 9 trag gehen. Denn nicht nur zu Beginn dieses Jahres, son-  
 10 dern wiederkehrend und mit zunehmend lauterem Protes-  
 11 ten, gehen Lehrkräfte und Schulpersonal auf die Straßen,  
 12 um ihrem Ärger Luft zu machen. „Kleinere Klassen = Bes-  
 13 serer Unterricht“ waren auf den Plakaten zu lesen. Doch  
 14 wer kleinere Klassen will, braucht nicht nur mehr Lehrkräf-  
 15 te, sondern auch mehr Räume und damit mehr Schulen.  
 16 An beiden Punkten scheitert es jedoch in Berlin. So fehlt  
 17 neben der Lehrperson, in fast allen Bezirken, der Raum für  
 18 die wachsende Anzahl an Schüler\*innen. Manche Bezirke  
 19 mussten im letzten Sommer bereits Überlegungen anstel-  
 20 len, Zelte aufzustellen, da schlicht kein Platz für geflüchte-  
 21 te oder neu angemeldete Schüler\*innen vorhanden war.  
 22 Andere Bezirke sind gezwungen, Schulen in Bürogebäu-  
 23 den unterzubringen und dort zu unterrichten.

24  
 25 Für uns ist dies inakzeptabel und unterstreicht zugleich,  
 26 in welcher absoluten Notsituation wir uns als Bezirke und  
 27 Stadt befinden.

28  
 29 Doch es gibt Möglichkeiten, wie wir auch in immer dichte-  
 30 ren Bezirken neue Flächen erschließen können, um Schu-  
 31 len zu bauen. Ein wichtiges Instrument ist die Enteignung.  
 32 Diese ist bereits in Landesenteignungsgesetzen, wie der  
 33 Baden-Württembergs auf den konkreten Fall niederge-  
 34 schrieben. Dort heißt es nämlich: „Nach diesem Gesetz  
 35 kann enteignet werden, um Vorhaben zu verwirklichen,  
 36 die dem Wohle der Allgemeinheit dienen, insbesondere  
 37 (...) Einrichtungen für Schulen, Hochschulen und andere  
 38 Zwecke von Kultur, Wissenschaft und Forschung (...).“ Dies  
 39 zeigt - Möglichkeiten gibt es, nur müssen diese mit der  
 40 Bundesgesetzgebung in Einklang gebracht werden.

41  
 42 Aus diesem Grund fordern wir,

- 43 • zu prüfen, inwieweit neben der Bundesgesetzge-  
 44 bung eine Gesetzgebungskompetenz des Landes  
 45 verbleibt. Falls eine solche gegeben ist, fordern wir  
 46 schnellstmöglich eine landesgesetzliche Grundlage  
 47 für eine schnelle Enteignung zugunsten des Schul-  
 48 baus, nach dem Vorbild des Landesenteignungsge-

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Enteignungen: Auch und gerade zugunsten des Schulbaus**

Nach Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 23 Abs. 2 LVerf Berlin sind Enteignungen zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Ein solches Gemeinwohlziel ist auch die Sicherstellung ausreichender Schulplätze. Sowohl nach Art. 7 Abs. 1 GG als auch Art. 20 Abs. 1 Satz 1 findet dieses Ziel eine (landes-) verfassungsrechtliche Anerkennung. Gerade infolge des massiven Zuzugs nach Berlin ist die Erreichung dieses Ziels gefährdet. Gerade in dicht bebauten Lagen fehlt es an ausreichend Flächen. Zunehmende Standortkonflikte machen das deutlich.

Vor diesem Hintergrund werden die sozialdemokratischen Mitglieder im Senat und Abgeordnetenhaus aufgefordert

1. Zu prüfen, inwieweit es neben dem § 85 ff. BauGB Spielraum für eine Gesetzgebungskompetenz des Landes verbleibt, landesgesetzliche Grundlagen für eine schnelle Enteignung zugunsten des Schulbaus zu schaffen.
2. Sollte es rechtlich nicht möglich sein, eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen, sollen die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundes ausgeschöpft werden. Insbesondere soll dabei ein Konzept aufgestellt werden, wie eine schnellere Enteignung aus städtebaulichen Gründen zugunsten des Schulbaus ermöglicht werden kann. Das Konzept soll insbesondere enthalten:
  - a) Eine Festlegung der Rahmenbedingungen, unter denen das Land bereit ist, eine städtebauliche Enteignung zugunsten der bezirklichen Schulträger bzw. der beteiligten Wohnungsbau- und Baugesellschaften zu betreiben und zu finanzieren. Dabei soll auf eine bedarfsgerechte Verteilung der Mittel auf die Bezirke sichergestellt werden.
  - b) Kriterien für eine rechtssichere Enteignung zugunsten des Schulbaus.
  - c) Ein zwischen den Beteiligten in Land und Bezirk abgestimmtes Verfahren zur Identifikation potenzieller Flächen zu entwickeln. Bestandteil dessen ist eine Ausweitung des Monitorings der SenBJF, sodass auch Flächendefizite festgehalten werden.
  - d) Ein rechtssicheres Verfahren zum freihändigen Erwerb potenzieller Grundstücke zu entwickeln, was als Vorabschritt zur Enteignung notwen-

49 setzes von Baden-Württemberg, zu schaffen. Soll-  
50 te dies rechtlich nicht möglich sein, fordern wir ein  
51 Konzept zu erstellen, welches auf Grundlage der  
52 bestehenden gesetzlichen Rechtsgrundlagen, eine  
53 schnelle Enteignung zugunsten des Schulbaus si-  
54 cherstellt.

- 55 • im Haushalt den Bezirken Finanzmittel für alle Ent-  
56 schädigungszahlungen und weitere anfallende Kos-  
57 ten fest einzuplanen, welche im Falle erfolgreicher  
58 Enteignungsverfahren anfallen würden. Auch sollen  
59 Mittel freigegeben werden, welche bei einer mög-  
60 lichen Beschlagnahme für die Bezahlung der Miet-  
61 kosten abgerufen werden können. Die dafür bereit-  
62 gestellten Gelder müssen neu in den Haushalt ein-  
63 geplamt werden, ohne Abstriche in anderen Berei-  
64 chen zu machen.
- 65 • bis zum neuen Haushalt die Mittel der Schulbauof-  
66 fensive so anzupassen, dass Entschädigungszahlun-  
67 gen hierüber abgewickelt werden können.

68

dig ist. Dabei ist insbesondere die zeitliche Län-  
ge der Verhandlungen zu begrenzen.

e) Die häushälterische Absicherung der Mittel im  
Rahmen der Liegenschaftspolitik des Landes  
Berlin zur Finanzierung des freihändigen Er-  
werb und zur Zahlung angemessener Entschä-  
digungen.